

SATZUNG DER HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13.W.189 "WOHNGEBIET NOBELSTRASSE"



Aufgrund des § 10 der Bauplanordnung (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), gedacht durch Art. 3 v. 04.01.2023 (BGBl. 2023 Nr. 6), sowie die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 v. 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
Planzeichen: 1. FESTSETZUNGEN
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN
VERKEHRSFLÄCHEN
II. KENNZEICHNUNGEN
Mit Leitungsrecht zugunsten der Leitungsträger belastete Flächen (nachrichtlich)
- bei schmalen Flächen
Unterirdische Hauptversorgungsleitungen: hier: Trinkwasser, Gas (nachrichtlich)
- konflikt entfallende Rohrleitung: hier: Vorflut
Zweckbestimmung:
V - verkehrsberuhiger Bereich
M - Mischverkehrsfläche
Fußgängerbereich
Bereich für den Fahrradverkehr
Bereich für den Fußgänger- und Fahrradverkehr
Zweckbestimmung: V - verkehrsberuhiger Bereich M - Mischverkehrsfläche Fußgängerbereich Bereich für den Fahrradverkehr Bereich für den Fußgänger- und Fahrradverkehr



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Bauplanzeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), gedacht durch Art. 3 v. 04.01.2023 (BGBl. 2023 Nr. 6), sowie die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 v. 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
Planzeichen:

1. FESTSETZUNGEN
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN
VERKEHRSFLÄCHEN

sonstige örtliche Hauptwege (Lageabweichungen zulässig)
Ein- und Ausfahrt
GRUNFLÄCHEN
Grünflächen
öffentliche Grünflächen
private Grünflächen
Zweckbestimmung:
Bolzplatz (für Altersgruppe 14 - 19 Jahre)
Spielplatz (für Altersgruppe 7 - 13 Jahre)
Grünerbindung
Regenwasserbewirtschaftung
Hausgärten
naturbelassen
FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses und die Regenwasserbewirtschaftung
Hier: Grabenbegleitung Geisterwasser (WV 17/22) bis zur Anlage eines Muldensystems mit temporärer Regenwasserabfuhr
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSENMAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
und Bezeichnung der Maßnahme
Anpflanzung von Einzelbäumen
Erhaltung von Einzelbäumen
SONSTIGE PLANZEICHEN
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Verkehrslinien zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
II. KENNZEICHNUNGEN
Mit Leitungsrecht zugunsten der Leitungsträger belastete Flächen (nachrichtlich)
- bei schmalen Flächen
Unterirdische Hauptversorgungsleitungen: hier: Trinkwasser, Gas (nachrichtlich)
- konflikt entfallende Rohrleitung: hier: Vorflut

TEIL B: TEXT

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 1, 16 BauNVO)

1.1 In den Allgemeinen Wohngebäuden (WA) sind - Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht stehenden Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke allgemein zulässig; Betriebe der Bebauungswirtschaft und sonstige Betriebe des gewerblichen - einschl. Ferienwohnungen - Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen unzulässig. Um Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 4, 12-14 BauNVO.

1.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1), (6), 16 BauNVO)

1.2.1 Höhenbegrenzung: Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen und die Höhegrenze der Geländeoberfläche i. S. d. BauGB ist das Höhenkennwert der Grundstückserhebung bestimmen Verhältnisse der Fläche im Mittelpunkt des Anschlussbereichs (Grundstückszufahrt) an das jeweilige Baugrundstück.

1.2.2 Als Oberkante gilt die Höhe des oberen Baubodenabschlusses (First, Attika etc.) einer überdachten feststehenden Fassade durch eine technische Aufbauten (Schornsteinkopf, Einfamilienhaus, Erker, Balkon, Terrasse etc.) in zulässig.

1.2.3 In den Bereichen, in denen die zugelassene Zeit der Vollgeschosse in Teil A mit „gekennzeichnet ist, ist das oberste Vollgeschoss als Staffelgeschoss mit einer Grundfläche von höchstens 80 % der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses und mit einem umlaufenden Versatz von min. 0,5 m gegenüber den Fassaden des darunter liegenden Geschosses auszubilden. Von den Fassadenseiten können Ausnahmen für Treppenhäuser zugelassen werden.

2. Bauweise, überbaute Grundstücksfäche, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2, 4 BauGB)

2.1 In den Baubereichen 12 und 13, die für eine Bebauung mit Gartenhäusern festgesetzt sind, sind die Gebäude mit einer mind. 2 gemeinsamen Grundstücksgrenze ohne eigene Abstandsfächen so aneinanderzubauen, dass funktional und gestalterisch eine bauliche Einheit innerhalb der Hausrückseite entsteht.

2.2 Zum Zwecke der vertikalen Fassadenabstufung kann die Fassade im Zentrum hinter die Fassade des darüber liegenden Aufbaus abgesenkt werden (§ 29 (2) BauNVO).

2.3 Für Vorbauteile, Ecken, die in die Ausmaße nicht mehr als ein Drittel der Gebäudebreite einnehmen, kann ein statuenähnliches Vortreten vor die Baugrenzen bis max. 1,50 m als Ausnahme zugelassen werden. Für die Errichtung ebenerdiger Terrassen und Balkone kann eine Übersteilung der rückwärtigen (straßenabgewandten) Baugrenzen bis max. 3 m als Ausnahme zu gelassen werden. Die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Abstandsfächen bleibt hierbei unberührt.

2.4 Garagen und überdachte Stellplätze (Carports), i. S. v. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i. S. v. § 14 (1) BauNVO dürfen außerhalb der überbauten Grundstücksfäche und der dafür festgestellten Flächenebene hinter der Flucht der vorherigen (straßenabgewandten) Baugrenze lassen.

2.5 Rückhaltung und Verickerung von Niederschlagswasser und Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Schäden durch Starkregen (§ 9 (1), (6), 16 BauNVO)

3.1 In den Baubereichen WA 1 - 4, 11 - 13, 21 und 22 sind die Dachflächen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser als Retentionsrächer mit einem Wasserspeichervermögen von mind. 25 m³ der abflusswirksame Gesamtquerschnitt auszuweisen und extensiv mit einer Schichtdicke von 10-15 cm mit einer Pflanzung auszubauen. Der Pflanzung kann eine Sonnenbeschattung mit max. 50 % der Dachfläche erneutet werden, soweit das Wasserspeichervermögen indirekt verringert wird; die verbleibende Dachfläche ist entsprechend zu begrünen.

3.2 In den Baubereichen WA 5 - 10, 14 - 20 und 23 sind die Dachflächen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser als Retentionsrächer mit einem Wasserspeichervermögen von mind. 25 m³ der abflusswirksame Gesamtquerschnitt auszuweisen und extensiv mit einer Schichtdicke von 10-15 cm mit einer Pflanzung auszubauen. Der Pflanzung kann eine Sonnenbeschattung mit max. 50 % der Dachfläche erneutet werden, soweit das Wasserspeichervermögen indirekt verringert wird; die verbleibende Dachfläche ist entsprechend zu begrünen.

3.3 Für die Entwicklungsphase von grünodnerischen Maßnahmen auf öffentlichen Flächen sind die nachfolgenden Mindestabstände zu beachten: Baumpflanzungen - 10 Jahre, Gehölzpflanzungen - 5 J., Anlage von Räsen-/Wiesenstreifen - 3 J.

3.4 Die zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft festgesetzten Maßnahmen nach Nr. 4.1 - 4.4 werden den Bau- und Verkehrsflächen im Pflegebetrieb gesammt zugewiesen.

3.5 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen (Immissionsschutz)

3.6 (Ergänzung auf Grundlage der Schallimmissionsprognose/Umweltprüfung)

3.7 (Ergänzung auf Grundlage der Schallimmissionsprognose/Umweltprüfung)

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Anpflanzungen, Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1, 16 BauNVO)

4.1 Auf den mit Nr. 1 (in einer Rauten) bezeichneten Grünflächen sind Zwischenräume der Regenwasserbewirtschaftung sind landschaftlich modellierende Maßnahmen nach dem Leitbild des ökologischen Gewerbeausbaus anzulegen: Profilierung einer naturnahen Sohle, variierte Bodenbearbeitung mit 5 % der Gesamtfläche bis 15 cm; Einbau von Rigolen, Wegesägen und dergleichen; durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorzugsweise auf temporär gefüllten Flächen - kann die Bodenbearbeitung durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmixtur aus extensive Wiesen zu entwickeln und mindestens 1 x jährlich und höchstens 2 x jährlich fall temporär gefüllt werden. Im Rahmen der wasserwirtschaftlich genutzten Flächen - vorz